

Statuten des Vereins

"Freunde Schlössli Sax"

Verein nach Art. 60ff ZGB

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein trägt den Namen "Freunde Schlössli Sax".
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in "Sax, St. Gallen".

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Zugänglichkeit des Schlössli Sax für die Bevölkerung der politischen Gemeinde Sennwald und der Region fördern und bekannt machen.
- 2.2. Veranstaltung von Anlässen, um ein gesellschaftlich-kulturelles Angebot für die Region im Schlössli Sax zu etablieren.
- 2.3. Zusammenarbeit mit der gemeinnützigen Schlössli Sax AG. Organisation von Veranstaltungen im Schlössli Sax oder andernorts, die den genannten Vereinszwecken dienen.
- 2.4. Das Schlössli Sax als historisches und kulturelles Erbe fördern, erhalten und pflegen.
- 2.5. Erforschung und Dokumentation der Geschichte des Schlössli Sax unterstützen.
- 2.6. Bewusstsein für den Wert des Schlössli Sax in der Gemeinde Sennwald fördern
- 2.7. Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen mit ähnlichen Interessen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönner/innen.
- 3.2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Zustimmung des Vorstands erlangt.
- 3.3. Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten gemäß den Statuten und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 3.4. Der Austritt kann jederzeit auf schriftliche Mitteilung und mit sofortiger Wirksamkeit vollzogen werden. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

- 3.5. Der Vorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen, die vorsätzlich gegen den Zweck des Vereins verstossen und/oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Der Ausschluss kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich angefochten werden, worauf der endgültige Beschluss von der Mitgliederversammlung gefasst wird.
4. **Organisation**
- 4.1. Der Verein wird von einem Vorstand geführt, der aus mindestens drei und maximal zehn Mitgliedern besteht.
- 4.2. Der Vorstand setzt sich aus dem/der Präsident/in, Vizepräsident/in, einem/einer Kassier/in und den regulären Vorstandsmitgliedern zusammen. Ein Sitz im Vorstand ist reserviert für eine/n Verwaltungsrat/rätin der Schlössli Sax AG. Sitz, durch ein Mitglied der Schlössli Sax AG zu besetzen.
- 4.3. Der Vorstand und deren Präsident/in wird von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt.
- 4.4. Der Vorstand ist für die strategische Ausrichtung des Vereins verantwortlich und trifft Entscheidungen im Rahmen der Vereinsziele.
- 4.5. Der Verein Freunde Schlössli Sax versteht sich in Kooperation mit der Schlössli Sax AG und des/der Pächter/in, stellt jedoch ein unabhängiges Organ dar.
5. **Mitgliederversammlung**
- 5.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 5.2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus.
- 5.3. Die Mitgliederversammlung wird elektronisch per Email und über Publikation auf der Webseite eingeladen.
- 5.4. Die Mitgliederversammlung beschließt wichtige Angelegenheiten des Vereins, wie die Wahl des Vorstands und der/en Präsident/in, die Genehmigung des Jahresberichts und des Jahresbudgets.
6. **Finanzen**
- 6.1. Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und allfälligen anderen Einnahmen zusammen.
- 6.2. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 6.3. Die Finanzen des Vereins werden durch eine/n Kassier/in verwaltet und regelmäßig geprüft.

A

- 6.4. Vom Verein erwirtschaftete Mittel aus Mitgliederbeiträgen, Veranstaltungen und freiwilligen Spenden können zur Unterstützung der gemeinnützigen Zwecke der Schlössli Sax AG eingesetzt werden.
- 6.5. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinseinnahmen und ist dabei verpflichtet, diese im Sinne der Vereinsziele zu verwenden und der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft abzulegen.
7. **Statutenänderungen**
- 7.1. Änderungen der Vereinsstatuten können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 7.2. Für die Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. **Auflösung des Vereins**
- 8.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer speziell einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 8.2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 8.3. Bei Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen für gemeinnützige Zwecke verwendet, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Sax, den 27. Oktober 2023

Präsident

M. Mehofer

Aktuar

[Signature]

Kassierin

S. Künzler

Tagespräsidentin & A. Schwanig: A. Schwanig

A